

**Zweite Änderung der Richtlinie zur Anwendung der
Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen
(RL-Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO)
an der Fachhochschule Kiel
Vom 1. Dezember 2020**

Artikel 1

Die Richtlinie zur Anwendung der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (RL- LVVO) an der Fachhochschule Kiel vom 4. Mai 2015, zuletzt geändert am 6. April 2017 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Online-Studiengänge werden wie folgt angerechnet:

a) Eine Lehrperson gem. § 6 LVVO erhält für die Betreuung einer Online-Lehrveranstaltung unabhängig von der Teilnehmerzahl zunächst eine LVS angerechnet, wenn sie für die Durchführung des Moduls verantwortlich ist. Dazu gehört auch die Koordination etwaiger Lehrbeauftragter. (Verantwortlichkeit für ein Online-Modul, Betreuung der Präsenzveranstaltungen inkl. Durchführung der Klausuren)

b) In Abhängigkeit von der Teilnehmerzahl in der reinen Online-Lehre werden folgende LVS angerechnet:

- bis zu 40 Studierende 2 LVS

- mehr als 40 Studierende 3 LVS

c) Die Präsenzveranstaltungen (Blockveranstaltungen) werden nach der allgemeinen Regel gem. Abs. 5 in LVS umgerechnet.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

„§ 5
Freikauf

Das Präsidium kann nach Einzelfallprüfung von der Regelung des § 8 Absatz 5 LVVO im Umfang von maximal 6 % der Lehrverpflichtung aller besetzten Stellen für hauptamtliche Professorinnen und Professoren Gebrauch machen. Zur Finanzierung der Ersatzlehrkräfte hat die oder der Begünstigte aus den Einnahmen von Drittmitteln an die Hochschule folgende Beträge zu entrichten:

Für Projekte, deren Förderung bis zum 31.12.2019 vereinbart oder beschieden ist:

- je LVS, wenn es sich um gemeinnützige oder staatliche Projekte 600 €,
- je LVS, wenn es sich um privatwirtschaftliche Projekte handelt 900 €.

Für Projekte, deren Förderung nach dem 31.12.2019 vereinbart oder beschieden ist:

- je LVS, wenn es sich um gemeinnützige oder staatliche Projekte 1.200 €,
- je LVS, wenn es sich um privatwirtschaftliche Projekte handelt 1.800 €.

In einer Übergangszeit bis zum 31.12.2022 kann das Präsidium den niedrigeren Betrag für die Projekte festsetzen, deren Planungsbeginn noch im Jahr 2019 begonnen hat und die Kalkulation auf Grundlage der ursprünglichen Sätze erfolgt ist.“

3. In § 6 Absatz 3 erhält die Tabelle folgende neue Fassung:

”

bis Wintersemester 2014/2015	24
ab Sommersemester 2015	27
ab Wintersemester 2015/2016	30
ab Sommersemester 2016	33
ab Wintersemester 2016/2017	36
ab Sommersemester 2017	36
ab Wintersemester 2017/2018	36
ab Sommersemester 2018	36
ab Wintersemester 2018/2019	36
ab Sommersemester 2019	33
ab Wintersemester 2019/2020	30
ab Sommersemester 2022	27
ab Wintersemester 2024/2025	24

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Die Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur gemäß § 2 Absatz 3 LVVO wurde am 1. Dezember 2020 erteilt.

Kiel, 1. Dezember 2020
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Björn Christensen
- Präsident -